

Gerald Schlager

Salzburger Baumschutzverordnung 1992 – Wunsch und Wirklichkeit

The Salzburg tree preservation order 1992 – not the desired result

Rückblick

Die in den Jahren 1982–1983 erfolgten Bemühungen und Diskussionen zu einem Salzburger Baumschutzgesetz (Beschluß des Gemeinderates vom 19. August 1983) haben trotz der dann fehlenden gesetzlichen Verankerung durch den Salzburger Landtag (als zuständige gesetzgebende Körperschaft) zu einem breiten und positiven Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Salzburger Stadtbevölkerung geführt.

Für den Bereich der auf öffentlichem Grund und durch das Umwelt-schutzamt der Stadtgemeindeverwaltung zu betreuenden Solitär-bäume (das sind etwa 60 % des Solitär-Gesamtbaumbestandes in der Stadt Salzburg bzw. 75 % der ökologisch besonders wertvollen Substanz) erfolgte seit dem Jahr 1982 die praktische Anwendung der inhaltlichen Zielsetzungen dieses seinerzeitigen Gesetzentwurfes. Zudem wurde zur Sanierung, laufenden Pflege und Betreuung des Stadtbaumbestandes ein eigener Baumpflegetrupps aufgestellt.

Für den Solitärbaumbestand auf privatem Grund wurde ein kostenloser Baumberatungsdienst bei der Stadtverwaltung eingerichtet. Die bisherigen Besichtigungsprotokolle (Baumbegutachtungen) belegen ein reges Interesse der Salzburger Bürger, Architekten, Baumeister und Baufirmen an dieser Beratungsmöglichkeit.

Die Erfahrungen der Jahre 1983–1991 zeigten aber auch, daß die ursprünglichen Vorstellungen und Rahmenbedingungen eines gesetzlichen Baumschutzes, die sich am Wiener Baumschutzgesetz 1982 orientierten, zu undifferenziert und zu eng formuliert waren (z.B. Schwellenwert der Schutzwürdigkeit ab 50 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen; das entspricht ca. 14 cm Brusthöhendurchmesser). Die tägliche Praxis (laufende Beschwerden, lokale Medien-berichterstattung) wiederum bestätigte die Notwendigkeit der Schaffung eines gesetzlichen Baumschutzes. Konkrete Probleme bereiteten nicht, wie ursprünglich vielfach diskutiert und befürchtet, die Baumfällungen in privaten Gartenanlagen, sondern zumeist die Entfernung von lokalklimatisch bedeutsamen, landschaftskulturellen oder stadtbildprägenden Altbäumen in sensiblen Stadtbereichen.

Stellenwert des Salzburger Stadtbaumbestandes

Den großen historischen Stellenwert und die Bedeutung des Salzburger Stadtbaumbestandes verdeutlicht der in den Jahren 1809/1810 herausgegebene „Plan de la ville de Salzbourg“, in dem alle Alleen, Baumreihen und Solitär-bäume militärkartographisch genau eingetragen sind. Eine Analyse in quantitativer und qualitativer Hinsicht ergab einen erheblichen Rückgang bzw. den örtlich gänzlichen Verlust von Grünraumstrukturen im Salzburger Becken. Neben dem landschaftskulturellen Stellenwert, sind es insbesondere ökologisch-sozialmedizinische Argumente, die für einen ausreichenden Stadtbaumbestand sprechen.

Ziele einer Baumschutzverordnung

In vergleichbaren mitteleuropäischen Städten gibt es eigene Baumschutzgesetze, Baumschutzverordnungen und Baumschutzsatzungen. So hat die Stadt Lübeck bereits im Jahr 1766 (!), also vor mehr als 200 Jahren, eine Baumschutzverordnung erlassen. Aber auch für das Land Salzburg gab es Bestimmungen, nämlich in fürsterzbischöflichen Waldordnungen (1524–1788), die über geschlossene Waldflächen hinausgingen. So beispielsweise das 1659 erlassene Gebot, für jede geschlagene Eiche zwei bis vier Jungbäume nachsetzen zu müssen.

Mit dem Salzburger Naturschutzgesetz 1957 wurde die Möglichkeit zum Schutz landschaftsprägender Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen als „Naturdenkmal“, mit dem derzeit gültigen Naturschutzgesetz 1977 als „Geschützte Landschaftsteile“ geschaffen. Besonders markante Einzelbäume und Parkbereiche wurden fallweise auch dem Denkmalschutz unterworfen. Die Erfahrungen zeigten, daß diese sehr partiellen, gesetzlichen Schutzmöglichkeiten nicht zu einer nachhaltigen Sicherung eines städtischen Baumschutzes ausreichen.

In den letzten Jahren wurden die wichtigsten Elemente unserer Natur (Luft, Wasser, Pflanzen, Wald, Tiere, Boden) teilweise sehr strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Unverständlicherweise

ist jedoch der Solitärbaum, obwohl wesentliches ökologisches und landschaftliches Element unserer Kulturlandschaft, bisher von einem gesetzlichen Schutz ausgenommen geblieben.

Die Ausarbeitung dieser Salzburger Baumschutzverordnung strebt einen differenzierten, qualitativen, gesetzlichen Baumschutz für das Salzburger Stadtgebiet an, um damit dem öffentlichen Interesse an einer Erhaltung des Salzburger Baumbestandes bestmöglich und vorausschauend Rechnung zu tragen.

Rechtsgrundlage

Die geeignete Rechtsgrundlage eines gesetzlichen Baumschutzes dürfte die Einbindung in die Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 darstellen. Durch die spezifische Stellung der Stadt Salzburg im Vergleich zu den fünf anderen Bezirksverwaltungsbehörden erscheint eine Grundsatzformulierung im Salzburger Naturschutzgesetz 1977 mit einer Verordnungsermächtigung ziel führend. Diese grundsätzliche Formulierung könnte lauten:

„Solitärbäume, die wegen ihrer lokalklimatischen, landeskulturellen, städtebaulichen Stellung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie ihrem Umfeld geben, besonders erhaltenswert sind, können als „besonders schützenswerte Bäume“ oder als „schützenswerte Bäume“ unter Schutz gestellt werden. Die Zuordnung zu dieser Schutzkategorie erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer Baumschutzverordnung. In diese Verordnung können auch Bestimmungen über einen Baumberatungsdienst, über Entschädigungen im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen, die von den allgemeinen Bestimmungen über Entschädigungen abweichen, und über eine Baumschutzberufungskommission als Berufungsinstanz gegen Bescheide des Bürgermeisters aufgenommen werden. Die Baumschutzverordnung wird von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen.“

Die angestrebte Einbindung eines gesetzlichen Baumschutzes in den Geltungsbereich des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 ergibt sich auch aus dem § 1 dieses Gesetzes, welcher lautet: „Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft, zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung natürlicher und überlieferter Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen.“

Textvorschlag für die Salzburger Baumschutzverordnung 1991

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg zum Schutz der Bäume im Stadtgebiet (Salzburger Baumschutzverordnung 1991).

Auf Grund des § 7b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 86/77 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 – Zielsetzung

Ziel der Salzburger Baumschutzverordnung ist der Schutz des charakteristischen Baumbestandes in der Stadtgemeinde Salzburg als ein wesentlicher Beitrag im städtischen Landschaftsbild, ein kulturgeschichtliches, die Stadtentwicklung prägendes Element, ein ökologischer und sozialmedizinischer Grünraumfaktor und durch seine lokalklimatische Bedeutung.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Baumschutzverordnung gilt für den Baumbestand auf allen öffentlichen und privaten Grundstücken im Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Salzburg.
- (2) Die Schutzwürdigkeit der Bäume ergibt sich aus der im § 3 aufgelisteten lokalklimatischen, landschafts- und stadtbildprägenden, kulturgeschichtlichen Stellung im räumlichen Umfeld und den baumarten- und baumspezifischen Gegebenheiten.
- (3) Der unmittelbare Schutzbereich des Baumes umfaßt die Krone, den Stamm und den Wurzelbereich, soweit er durch die Krone überschirmt wird.
- (4) Der Brusthöhenumfang ist der in 1,30 m Höhe gemessene Stammumfang; der Wurzelraum jener durch die Baumkrone überschirmte Bodenraum.
- (5) Nicht unter die Vorschriften dieser Baumschutzverordnung fallen:

- a) Waldbestände im Sinne des Forstgesetzes 1975;
- b) Bäume, die bereits zum Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsteil nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1977 erklärt wurden;
- c) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen und Mostobstbäumen entlang von Wegen;
- d) Bäume, die in Gärtnereien oder Baumschulen zum Zwecke der Vermarktung gezogen werden;
- e) Bäume auf Dachgärten.

§ 3 – Schutzwürdigkeit

- (1) „Besonders schützenswerte“ Bäume: Bäume, die durch ihren stadtbildprägenden Charakter (Alleen, Stadtplätze) bzw. ihre besondere lokalklimatische Funktion (z.B. in Innen-, Hinterhöfen; entlang von Straßen im dicht verbauten Siedlungsgebiet) wirken und nachstehende baumarten- und baumspezifische Kenndaten aufweisen:
 - a) Pappeln ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 250 cm; Fichten, Kiefern, Lärchen ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 200 cm; Linden, Ahorne, Ulmen, Platanen, Eschen, Rotbuchen, Hainbuchen, Roßkastanien ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 150 cm; Eichen ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 120 cm; Eiben ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 75 cm;
 - b) intakter Wurzelraumbereich;
 - c) weitgehend ungestörte Kronenentwicklung;
 - d) physiologische Baumlebenserwartung von mindestens 50 Jahren.
- (2) „Schützenswerte“ Bäume: Bäume, die durch ihren Standort einen wünschenswerten Beitrag in der lokalen Grünraumausstattung und Grünraumstrukturierung einnehmen, soweit die nachstehenden baumarten- und baumspezifischen Kenndaten erfüllt werden:
 - a) Linden, Ahorne, Ulmen, Platanen, Eschen, Rotbuchen, Hainbuchen, Roßkastanien, Birken, Weiden, Erlen, Robinien, Fichten, Kiefern, Lärchen, Baumhaseln, Amberbaum, Ginkgo, Flügelnuß, Gleditschie, Götterbaum, Hickorynuß, Ebereschen, Kirschen, Magnolien, Mehlbeeren, Maulbeerbaum, Schnurbaum, Blauglockenbaum, Trompetenbaum, Hemlocktanne, Thujen, Zedern, Pappeln, Tannen, Douglasien, Zypressen ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 120 cm; Eichen ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 90 cm; Eiben ab einem Mindestbrusthöhenumfang von 50 cm;
 - b) weitgehend intakter Wurzelraumbereich;
 - c) physiologische Baumlebenserwartung von mindestens 20 Jahren.
- (3) „Nicht schützenswerte“ Bäume: Bäume, die nicht die in Abs.1 und 2 genannten Kriterien erfüllen.

§ 4 – Baumberatungsdienst

- (1) Beim Magistrat Salzburg ist ein eigener Baumberatungsdienst einzurichten.
- (2) Die Inanspruchnahme dieses Baumberatungsdienstes ist unentgeltlich.
- (3) Ansuchen um eine Baumberatung sind gebührenfrei und formlos in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Form beim Magistrat Salzburg einzubringen.

§ 5 – Feststellung der Schutzkategorie

- (1) Bestehen Zweifel an der Zuordnung eines Baumes zu einer der im § 3 genannten Schutzkategorien, so kann der Grundeigentümer eine mündliche Feststellung der Schutzkategorie an Ort und Stelle durch sachverständige Organe des Magistrates Salzburg (Baumberatungsdienst) verlangen.
- (2) Über Antrag einer Partei ist die Schutzwürdigkeit eines Baumes bescheidmäßig durch den Bürgermeister der Stadt Salzburg festzustellen (Feststellungsbescheid).

§ 6 – Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung (§ 2) ist es verboten, die gemäß § 3 Abs.1 und Abs.2 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.
- (2) Sachgemäße Baumpflegemaßnahmen wie Baumsanierungen und das Verpflanzen von Bäumen fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs.1.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs.1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone wie Aufbringen einer wasserundurchlässigen Decke, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Ausbringung von Auftaumitteln, Ölen, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmitteln und vergleichbarer Mittel.

§ 7 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den verbotenen Maßnahmen des § 6 können Ausnahmen dann erteilt werden, wenn
 - a) die beabsichtigten Maßnahmen zu keiner bedeutsamen Verschlechterung der Baumvitalität bzw. der Lebensraumbedingungen führen;
 - b) das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme dem öffentlichen Interesse an einer Baumerhaltung überzuordnen ist;
 - c) eine unzumutbare Verschlechterung von menschlichen Lebensraumbedingungen durch die weitere Belassung eines Baumes eintreten würde;
 - d) die Entfernung eines Baumes zur Freistellung eines benachbarten wertvollen Baumes entwicklungsdynamisch erforderlich ist;
 - e) das Belassen eines Baumes durch seine Wurzelentwicklung unmittelbar zu Beschädigungen an infrastrukturellen Einrichtungen (Kanal, Leitungsschächten) oder Baulichkeiten führen würde.
- (2) Ist eine Ausnahme nach Abs.1 zur Entfernung von Bäumen im Sinne des § 3 Abs.1 (besonders schützenswerte Bäume) erteilt worden, so sind
 - a) eine Ersatzpflanzung in räumlicher Nähe vorzunehmen und
 - b) ein Ersatzgeldbetrag, der sich aus der Differenz des aktuellen Baumwertes (nach den Richtlinien von Koch) und der getätigten Ersatzpflanzung errechnet, zu entrichten oder



Abb. 1: Die Hellbrunn-Allee in Salzburg bestand ursprünglich aus 680 Linden und Eichen, die zwischen 1615 und 1619 gepflanzt wurden. Aus dieser Zeit sind noch 13 Bäume erhalten. Durch Nachpflanzungen findet man inzwischen 13 verschiedene Laubbaumarten in dieser Allee.

Fig.1: The Hellbrunn-Allee in Salzburg was originally composed of 680 lime and oak trees which were planted between 1615 and 1619. Only 13 of those trees remain today. In the meantime, 13 different species of deciduous trees are to be found due to the planting of replacements.

- c) wenn aus technischen und räumlichen Gründen die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung nicht möglich oder zweckmäßig ist, der volle Ersatzgeldbetrag im Sinne des Abs. 2b vorzuschreiben.

- (3) Ist eine Ausnahme nach Abs.1 zur Entfernung von Bäumen im Sinne des § 3 Abs.2 (schützenswerte Bäume) erteilt worden, so kann

- a) eine Ersatzpflanzung in räumlicher Nähe oder
 - b) ein dieser Ersatzpflanzung entsprechender Ersatzgeldbetrag vorgeschrieben werden.

- (4) Die Einnahmen an diesen Ersatzgeldbeträgen sind ausschließlich für Baumneupflanzungen und Baumpflegemaßnahmen im Sinne des § 8 zu verwenden.

§ 8 – Entschädigungen

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg kann für Bäume im Sinne des § 3 Abs.1 (besonders schützenswerte Bäume), die auf privaten Grundstücken stocken, über Antrag des Verfügungsberechtigten

- a) die Pflege und Sanierung in Eigenregie übernehmen oder
 - b) zu den laufenden Pflege- und Sanierungskosten einen finanziellen Beitrag leisten.

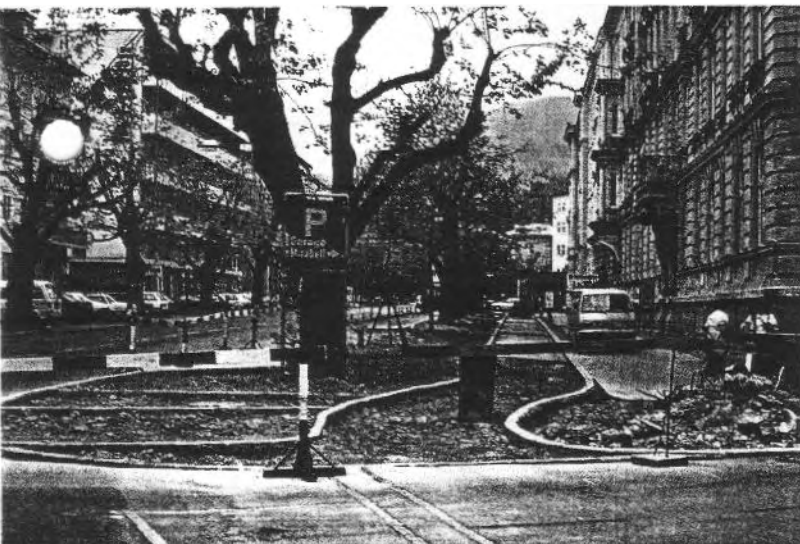


Abb.2: Bei der Franz-Josef-Straße handelt es sich um eine innerstädtische Platanen-Allee. Auf dem Foto erkennt man den Abschluß der Baumaßnahmen, die die Ausweitung der Baumscheiben bei gleichzeitiger Wurzelsanierung und -sicherung zum Ziel hatten.

Fig.2: The Franz-Josef-Straße is an avenue lined with plane trees in the centre of the city. The photograph shows the completion of measures intended to expand the space allocated around the tree trunks and simultaneously improve the conditions of the trees' roots.

- (2) Die Gewährung der in Abs.1 genannten Unterstützungen durch die Stadtgemeinde Salzburg ist an die
- a) besondere stadtbildprägende Stellung des Baumes oder
 - b) soziale Situation des betroffenen Grundeigentümers gebunden.

§ 9 – Baumschutzberufungskommission

- (1) Die Baumschutzberufungskommission besteht aus dem Magistratsdirektor als Vorsitzendem und zwei weiteren Bediensteten der Stadt, von denen einer den Voraussetzungen eines sachkundigen Beamten zu entsprechen hat, als Beisitzern.
- (2) Die Bestellung und Enthebung der Beisitzer obliegt dem Stadtse-nat.
- (3) Im Falle der Verhinderung sind der Magistratsdirektor von einem von ihm zu bestimmenden rechtskundigen Verwaltungsbeamten der Stadt und die Beisitzer von Ersatzmännern zu vertreten, auf die die Bestimmung der Abs.1 und 2 Anwendung finden.
- (4) Die Baumschutzberufungskommission ist zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist bei vollzähliger Anwesenheit ihrer Mitglieder (Ersatzmänner) beschlußfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 10 – Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden gemäß § 47 Abs.1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 als Verwaltungsübertretung mit einem Geldbetrag bis zu ÖS 100 000 oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Erläuterungen

- Der Salzburger Stadtbaumbestand stellte in der stadtgeschichtlichen Entwicklung stets ein bedeutsames landschaftsbildprägendes, stadtbildbestimmendes Element dar, welches es substanziell für die Zukunft zu sichern gilt. Neben wachsender kulturgeschichtlicher Bedeutung als Grünraumfaktor gewannen in den letzten Jahrzehnten ökologisch-sozialmedizinische Wirkungen an steter Bedeutung, deren Stellenwert bei steigenden Umweltbelastungen weiter zunehmen wird.
- Positive Wirkungen von Bäumen sind grundsätzlich und unabhängig von Besitzverhältnissen; deshalb müssen in einer Baumschutzverordnung sowohl öffentliche als auch private Bäume erfaßt werden.
- Die Schutzwürdigkeit von Bäumen wird durch ihre baumarten-spezifisch unterschiedliche Entwicklung (Wuchs, Alter, erreichbare Baumhöhe, Kronenmasse), den daraus resultierenden wichtigen ökologischen Funktionen (Luftbefeuchtung, Staubbindung, Sauerstoffproduktion, Lärminderung), der lokalen Stellung im Orts- und Landschaftsbild und einer eventuellen kulturgeschichtlichen Stellung (Baumdenkmal) bestimmt.
- Eine ungestörte Baumentwicklung verlangt eine intakte Baumkrone (Assimilationsapparat), einen unbeschädigten Stammbereich (Stützelement der Baumkrone, Wasser- und Nährstoffversorgung zwischen Blattmasse und Wurzel) und eine gute, intensive Bodendurchwurzelung (Nährstoffaufnahme, Standfestigkeit).
- Der Stammumfang ist eine exaktere Meßgröße als der Stammdurchmesser. Die Abmaßnahme in Brusthöhe, also in 1,30 m Höhe, folgt der Fachliteratur und ermöglicht die rasche Ermittlung von baumspezifischen Kenndaten. Der durch die Baumkrone überschirmte Bodenraum stellt den tatsächlichen Wurzelraumbedarf dar.
- Die Ausnahmen vom Geltungsbereich ergeben sich aus:
 - der bundesgesetzlichen Regelung der Wälder im Forstgesetz 1975, BGBl.440/1975 i.d.F. BGBl. 576/1987;
 - der landesgesetzlichen Regelung für besonders wertvolle Einzelbäume oder baumbestockte Landschaftsteile nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1977, LGBl.87/1977 i.d.g.F.;
 - der landwirtschaftlichen Zielsetzung (Obstbau = Ertragsminderung und hoher Pflegeaufwand bei alten Obstbäumen) mit Ausnahme von ökologisch wertvollen Walnußbäumen und das Landschaftsbild prägenden Mostobstbäumen entlang von Straßen;



Abb.3: Erst im Jahr 1990 hat die Stadt Salzburg einen sogenannten „Ruthmannsteiger“ erworben, mit dem sich Arbeiten im Kronenbereich der Bäume leichter und schonender durchführen lassen.

Fig.3: The City of Salzburg did not acquire a so-called „Ruthmann-Steiger“ until 1990, with which work in the crown of a tree may be carried out more easily and with greater care for the branches.

- der gewerblichen Anzucht von Bäumen und bei Elementen der gärtnerischen Gestaltung außerhalb natürlicher Lebensräume.
- Grundgedanke dieser differenzierten Zuordnung bildet die unterschiedliche Wirkung von Bäumen auf ihr Umfeld, die sich u.a. aus dem potentiell erreichbaren Baumalter, dem unterschiedlichen Wuchsverlauf, dem aktuellen Gesundheitszustand, der Blattmasse und dem derzeitigen bzw. noch zu erwartenden Beitrag im gesamtstädtischen Landschaftsbild ergeben.
- Die künftige Erhaltung dieser „besonders schützenswerten Bäume“ ergibt sich aus ihrer dominanten ökologischen und stadt-bildprägenden Stellung.
- „Schützenswerte Bäume“ bilden das qualitative Grundgerüst des Salzburger Baumbestandes. Sie werden künftig teilweise die Funktion der physiologisch bedingt absterbenden Bäume der Kategorie „besonders schützenswerte Bäume“ übernehmen.
- Als „nicht schützenswerte Bäume“ sind insbesondere kleinere Gehölze zu verstehen, die als gärtnerische Gestaltungselemente oder im Zuge der Errichtung von Wohn- und Gartenanlagen gepflanzt wurden, sowie Bäume, die auf Grund ihres schlechten Gesundheitsbildes mittelfristig keinen erhaltenswerten und sinnvollen Beitrag im städtischen Grünraumbild zu leisten vermögen.
- Da die bestmögliche Erhaltung des Stadtbaumbestandes ein öffentliches Interesse ist, soll ein unentgeltlicher Baumberatungsdienst (Sachverständigendienst) zur gezielten, zukunftsorientierten Beratung, zur kontinuierlichen Entwicklung und weiteren Verbesserung des Salzburger Stadtbaumbestandes beitragen.

Vorschlag des Umweltschutzamtes (Gemeinderatsbeschluss der Stadt Salzburg)

Qualitativer Baumschutz

keine Einschränkungen in der Verordnungsgestaltung

lokaler Standort (Innenhof etc.), lokalklimatische Bedeutung, stadt-kulturelle Stellung, stadthistorische Bedeutung, landschaftsästhetische Funktion

allgemeiner Gesundheitszustand (Wurzel, Stamm, Krone), individuelle Lebenserwartung, Stammumfang

Differenzierung in

- besonders geschützte
- geschützte
- nicht geschützte Bäume

Pflegekostenbeitrag für besonders geschützte Bäume

Baumberatungsdienst

hohe Ausgleichszahlungen bei Entfernung besonders geschützter Bäume (bis ÖS 500 000)

Einstufung der Bäume durch Baumberatungsdienst bzw. Feststellungsbescheid

Fällung nur in Ausnahmefällen (öffentliche Interessen)

von insgesamt 25 000 Stadtbäumen werden ca. 1500 besonders geschützte und ca. 4500 geschützte Bäume (insgesamt 6000) erfasst

unbürokratischer

jährlich ca. 50 Verfahren

hohe Bürgerakzeptanz

Aktuelle Verordnung nach Vorgaben durch den Landtag des Bundeslandes Salzburg

Quantitativer Baumschutz

starke Einschränkungen (Vorgaben) in der Verordnungsgestaltung

stadtgebietsbezogene Schutzzonen

nur Stammumfang

keine Differenzierung

kein Pflegekostenbeitrag

Baumberatungsdienst nicht geregelt; bleibt freiwillige, unverbindliche Beratungsstelle (kein Gutachterstatus)

Pflanzung eines Jungbaumes ausreichend

Einleitung eines Naturschutzverfahrens durch Parteienantrag

Fällung auch bei besonderen privaten Interessen

von insgesamt 25 000 Stadtbäumen werden ca. 18 000 erfasst

bürokratischer

jährlich ca. 300-400 Verfahren

geringe Bürgerakzeptanz

- Die Schutzkategorie ergibt sich aus den im § 3 genannten Rahmenbedingungen. Sollten dennoch für den Grundeigentümer Zweifel auftreten, besteht die kostenlose, einfache, unbürokratische und rasche Möglichkeit, sich durch die Inanspruchnahme des Baumberatungsdienstes der tatsächlichen Zuordnung zu versichern. Mit der bescheidmäßigen Feststellung der Schutzkategorie steht dem Grundeigentümer das Rechtsmittel der Berufung offen. 2. Instanz ist eine eigene Baumschutz-Berufungskommission.
- Neben der Fällung geschützter Bäume stellen auch Eingriffe wie Abschälen der Rinde, Behandlung mit Chemikalien, extremer Kruppschnitt oder Erstickern der Wurzeln verbotene Maßnahmen dar. Beispielsweise seien das Ausschneiden von Baumkronen zum Freihalten des Lichttraumprofils an Straßen und das Ausfräsen von Stammverletzungen genannt. Durch Störungen des Wurzelraumes kommt es zur Rückbildung der Wurzeltracht, insbesondere des Feinwurzelanteiles und damit zur Verschlechterung der Nährstoffversorgung und Minderung der Standfestigkeit.
- Die Notwendigkeit von Ausnahmemöglichkeiten nach den Bestimmungen des § 6 ergibt sich für Bäume, deren Baumkronen seit frühen Jahren und in regelmäßigen Abständen stark eingekürzt wurden (z.B. in Gastgärten) und durch neuerliche Kronenausschnitte wesentlich weniger geschädigt werden als Altbäume, an denen ein derartiger Eingriff erstmals beabsichtigt ist. Zum anderen gilt es, die öffentlichen Interessen (insbesondere die Errichtung von kommunalen Baulichkeiten, Infrastruktureinrichtungen, Schäden an infrastrukturellen Einrichtungen durch intensive Durchwurzelung etc.), aber auch begründete private Lebensverhältnisse (unzumutbare Beschattung von Wohnräumen) zu berücksichtigen. Die künftige Baumentwicklung kann auch durch einen zu geringen Baumabstand bei der seinerzeitigen Pflanzung, der die ungestörte Entwicklung beider Bäume infolge Konkurrenzierung nicht mehr möglich macht, gestört sein.
- Sollte eine Entfernung von „besonders schützenswerten“ Bäumen eine unabdingbare Notwendigkeit sein, so wird durch die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung und/oder eines Ersatzgeldbetrages zumindest ein symbolischer und finanzieller, dem tatsächlichen Verlust entsprechender, Beitrag geleistet, der für vermehrte Neupflanzungen im städtischen Baumbestand zweckgebunden wird. Bei „schützenswerten“ Bäumen reduziert sich dies auf eine

Ersatzpflanzung oder einen vergleichbaren Ersatzgeldbetrag für die Ersatzpflanzung.

- Da der Erhaltung der im § 3 Abs.1 aufgelisteten Bäume ein besonderes öffentliches Interesse zukommt, liegt die laufende Pflege und Betreuung im allgemeinen Interesse. Es erscheint nicht immer zumutbar, dem privaten Grundbesitzer diese sehr kostenintensiven Maßnahmen anzulasten. Da die Stadtgemeinde Salzburg über die erforderlichen fachlichen und technischen Einrichtungen (Baumpflegegruppe) verfügt, kann eine Betreuung in gewissen Fällen übernommen werden. Es wäre jedoch auch die Möglichkeit des Einsatzes von Privatfirmen vorzusehen, da dem städtischen Baumpflegegruppe aus personellen Gründen Grenzen gesetzt sind und finanzielle Mittel aus Entschädigungsleistungen (§ 7 Abs.2 lit.b und Abs.3 lit.b) verfügbar sind. Mit einigen Einschränkungen wird dem ästhetischen, stadt-bildprägenden Erscheinungsbild bestimmter Bäume und den sozialen Rahmenbedingungen und finanziellen Möglichkeiten privater Baumbesitzer entsprochen.

Ergebnis der politischen Diskussionen zum gesetzlichen Baumschutz

Die Wünsche der Stadt Salzburg fanden ursprünglich beim Landesgesetzgeber breite Ablehnung. Erst eine (ökologisch unbedeutende) Baumfällung in einem Innenstadthof und einhergehende massive Forderungen in den Medien, doch endlich einen gesetzlichen Baumschutz sicherzustellen, veranlaßten die Salzburger Landesregierung von dieser strikten, ablehnenden Haltung abzugehen und im Salzburger Naturschutzgesetz 1977 die erforderliche Verordnungsermächtigung für die Stadt Salzburg aufzunehmen.

Jedoch haben die Salzburger Landespolitiker hierbei starke inhaltliche Einschränkungen vorgesehen, so daß die Stadt Salzburg gezwungen war, den zukunftsorientierten, dynamischen und qualitativen Baumschutzgedanken durch ausschließlich statische, quantitativ orientierte Regelungen (im Sinne des ersten Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Salzburg aus dem Jahr 1983) zu ersetzen.

Salzburger Baumschutzverordnung 1992

Das Ergebnis: Eibe ab 50 cm, Fichte, Weide, Pappel ab 120 cm, Hybridpappel ab 160 cm und alle übrigen Laub- und Nadelbäume ab 80 cm Stammumfang, gemessen in ein Meter Baumhöhe, sind nach dieser (aufgezwungenen) Salzburger Baumschutzverordnung vom

10. Februar 1992 naturschutzrechtlich geschützt. Wo immer diese Bäume stehen, ob als Element eines Innenhofes oder in der freien Landschaft, ob im dichtverbauten Siedlungsgebiet oder in den durchgrüntem, gartenreichen Einfamilienwohnvierteln; ungeachtet des aktuellen Gesundheitszustandes, der individuellen Lebenserwartung, des kulturgeschichtlichen Stellenwertes, der landschaftsprägenden Funktion und der lokalklimatischen Bedeutung – die Schutzwürdigkeit ergibt sich ausschließlich aus dem Maßband.

Die Gegenüberstellung des ursprünglichen Modells und der tatsächlich geschaffenen Rechtssituation macht die unmittelbaren Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Salzburger Stadtbaumbestandes deutlich (s. nebenstehende Tabelle).

Es verwundert daher nicht, daß in der Öffentlichkeit diese Salzburger Baumschutzverordnung 1992 als zahnlos und als bürokratische Belastung vom Bürger verstanden wird. Tatsächlich konnten 90 % der bisherigen Fällungsansuchen (vorwiegend Gartenbäume) positiv abgeschlossen werden, da es sich um „nicht schützenswerte“ Bäume handelte. Diese quantitativen Baumverluste stellen jedoch im Sinne der Zielsetzungen keine echten, nachhaltigen qualitativen Verluste bzw. Beeinträchtigungen dar. Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser Verordnung bei erhaltenen Stadtbäumen stehen derzeit noch aus.

Ausblick

Der heutige Salzburger Stadtbaumbestand entstammt in seinen wesentlichen, stadtbildprägenden Elementen noch dem vorigen Jahrhundert: eine Verpflichtung, das übernommene Erbe mit Blick in die Zukunft zu erhalten, weiterzuentwickeln und weiterzugeben. Ein zeitgemäßer Naturschutzauftrag, der zum Kulturschutz wird.

Zusammenfassung

Die Stadt Salzburg hat im Jahr 1992 nach langjährigen Diskussionen und Forderungen der Bürgerschaft den städtischen Solitärbaumbestand

einem gesetzlichen Schutz unterstellt. In dieser Baumschutzverordnung ist es jedoch nicht gelungen, den angestrebten qualitativen Kriterien zu entsprechen. Man beschränkte sich auf unspezifische, quantitative Parameter. Damit ist die angestrebte künftige Sicherung des Salzburger Baumbestandes nur unbefriedigend möglich und zudem mit einem unnötigen bürokratischen Aufwand verbunden.

Summary

In 1992, the city of Salzburg finally afforded legal protection to its trees after years of discussions and demands by the citizens.

The tree preservation order, however, has not been successful in establishing the criteria which were aimed for in terms of quality. The decree is simply confined to unspecific quantitative parameters. Protection of Salzburg's trees in the future is, therefore, only provided to an unsatisfactory extent and, in addition, requires an unnecessary degree of bureaucracy.

Literatur

KOCH, W. (1987): Aktualisierte Gehölzwerttabellen, VW Karlsruhe.

RIEDLER, W. (1988): Zur quantitativen Erfassung von städtischem Grünraum an einem ausgewählten Beispiel in der Stadt Salzburg. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Institut für Geographie, Universität Salzburg, Salzburg.

SCHLAGER, G. (1989): Wege zu einem gesetzlichen Baumschutz am Beispiel der Stadt Salzburg. Gärtnerkurier 4, 8-12, Wien.

SCHLAGER, G. (1989): Sind Baumschutzgesetze zielführend? Wald- und Holzrundschau 10, 10-12, Salzburg

Anschrift des Autors:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Schlager
Magistrat Salzburg
Postfach 63
A - 5024 Salzburg